## Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie



Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie 80525 München

## Vorab per E-Mail

Regierung von Oberbayern Regierung von Niederbayern Regierung von Schwaben Regierung der Oberpfalz Regierung von Mittelfranken Regierung von Oberfranken Regierung von Unterfranken Name
Dr. Kuhlmann
Telefon
089 2162-2371
Telefax
089 2162-2760
E-Mail
peter.kuhlmann@
stmwi.bayern.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom 33-4100/760/1

München, 24.10.2016

## Vollzug des Gaststättengesetzes und der Gaststättenverordnung Beteiligung der Jugendämter

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Verlauf dieses Jahres kam es zu mehreren Änderungen der Gaststättenverordnung (GastV), unter anderen den folgenden:

- 1. Im Zuge der Neufassung der GastV im Februar 2016 wurde die Vorschrift des vorherigen § 2 Abs. 2 Satz 3 GastV ersatzlos gestrichen, wonach das Jugendamt und die Polizei sowie sonstige berührte öffentliche Stellen bei der Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis, einer Stellvertretungserlaubnis, einer vorläufigen Erlaubnis, einer vorläufigen Stellvertretungserlaubnis oder einer Gestattung im Sinne der §§ 2, 9, 11 und 12 Gaststättengesetz (GastG) rechtzeitig zu beteiligen sind.
- 2. Am 4. Oktober 2016 wurde im Kabinett beschlossen, in die Gaststättenverordnung eine Regelung aufzunehmen, wonach Reisegastwirte

für den zeitlich begrenzten Ausschank von Alkohol keine Gestattung der zuständigen Gemeinde nach § 12 GastG mehr benötigen, sofern sie im Besitz einer entsprechenden Reisegewerbekarte sind und den beabsichtigten Betrieb mindestens vier Wochen vorher der zuständigen Gemeinde anzeigen. Die Gemeinde kann weiterhin den Betrieb unter den in § 4 Abs. 1 GastG genannten Voraussetzungen untersagen oder Auflagen entsprechend § 5 GastG erteilen.

Die Regelung (§ 3a GastV) wird am 1. November 2016 in Kraft treten.

Im Zusammenhang mit diesen Änderungen bitten wir im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration sämtliche Vollzugsbehörden um die Beachtung der folgenden Hinweise:

## Zu 1.:

Ungeachtet der Streichung des vorherigen § 2 Abs. 2 Satz 3 GastV sollen die Vollzugsbehörden weiterhin vor der Entscheidung über einen Antrag im Sinne des § 2 Abs. 1 GastV im Regelfall das Jugendamt frühzeitig beteiligen.

Die frühzeitige Beteiligung des Jugendamtes dient dem besseren Schutz von Minderjährigen vor den Gefahren des Alkoholkonsums. Gerade im Umfeld von Vereinsfeiern, Dorffesten und ähnlichen Veranstaltungen ist vermehrt ein übermäßiger Alkoholkonsum von Minderjährigen zu beobachten. Durch die verbindliche Beteiligung der Jugendämter erhalten diese frühzeitig Kenntnis und können bereits im Vorfeld Auflagen gemäß § 7 JuSchG festlegen, um Gefahren für Minderjährige zu vermeiden.

Die Einbindung der Jugendämter hat sich in der Praxis sehr bewährt, weil die dortigen Fachkräfte aufgrund der langjährigen Erfahrungen mit entsprechenden Veranstaltungen am besten einschätzen können, welche Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen erforderlich sind (z. B. Alterskontrollen, Schallpegelbegrenzungen, Sicherheitsdienste).

-3-

Bei einer Gestattung nach § 12 GastG kann die Beteiligung des Jugendam-

tes unterbleiben, wenn nach Art der Veranstaltung nicht mit der Teilnahme

von Minderjährigen zu rechnen ist.

Die Streichung des vorherigen § 2 Abs. 2 Satz 3 GastV erfolgte ausschließ-

lich aus rechtstechnischen, nicht aus materiellen Gründen. Bei der Anwei-

sung, vor einer behördlichen Entscheidung eine andere öffentliche Stelle zu

beteiligen, handelt es sich ausschließlich um Verwaltungsbinnenrecht, das

keiner gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Regelung bedarf. Viel-

mehr ist die Beteiligung öffentlicher Stellen vor einer behördlichen Ent-

scheidung mittels Vollzugsvorschriften bzw. – hinweisen zu regeln.

Zu 2.:

Auch beim Erhalt von Anzeigen nach § 3a GastVO (ab dem 1. November

2016) sollen die Jugendämter frühzeitig beteiligt werden, sofern nach Art

der Veranstaltung mit der Teilnahme von Minderjährigen zu rechnen ist.

Auch im Umfeld von Veranstaltungen von Reisegastwirten gilt es, übermä-

ßigen Alkoholkonsum von Minderjährigen zu verhindern. Der Wegfall der

Erlaubnispflicht für Reisegastwirte darf den Schutz von Kindern und Ju-

gendlichen nach dem Jugendschutzgesetz nicht schwächen.

Durch die frühzeitige Einbindung der Jugendämter werden diese weiterhin

in die Lage versetzt, bereits im Vorfeld Auflagen gemäß § 7 JuSchG festle-

gen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gert Bruckner

Ministerialdirigent